

AUSFÜHRUNG DES GESETZES

(Art. 8 kEnG, Art. 94 kEnG, Art. 20 & 35 BauV)

- Die Gemeinden setzen die Vorgaben des kantonalen Energiegesetzes um. Dabei sollen sie möglichst eng zusammenarbeiten, auch über Gemeindegrenzen hinweg. Öffentliche Stellen sollen mit gutem Beispiel vorangehen und zeigen, wie die Ziele umgesetzt werden können.
- Wenn eine Heizungsanlage, die mit fossiler Energie betrieben wird, eingebaut oder ersetzt werden soll, braucht es dafür immer eine Baubewilligung.
- Die Gemeinde prüft nach Ende der Einsprachefrist von sich aus, ob ein Baugesuch alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Falls nötig, kann sie Fachleute beiziehen oder zusätzliche Gutachten verlangen.
- Nach Abschluss von Bauprojekten müssen Bauherr und Projektleitung der Gemeinde schriftlich bestätigen, dass alles so umgesetzt wurde, wie es genehmigt wurde.



ERSTELLUNG EINER KOMMUNALEN ENERGIEPLANUNG

(Art. 12 kEnG, Art. 7 & 8 kEnV)

Jede Gemeinde muss bis spätestens 2035 (10 Jahre ab 2025) einen Energieplan erstellen oder einen bestehenden Plan überarbeiten. Dieser Plan kann auch gemeinsam mit Nachbargemeinden erarbeitet werden.

Der Plan muss enthalten:

- eine Übersicht über den aktuellen Energieverbrauch (getrennt nach Energiearten wie Strom, Wärme, etc.)
- das Potenzial für die Nutzung lokaler erneuerbarer Energien und Abwärme
- eine Einschätzung, wie viel Energie vor Ort erzeugt und genutzt werden könnte

Zusätzlich sollen mögliche Massnahmen beschrieben werden – organisatorisch, finanziell oder durch Anpassungen in den kommunalen Reglementen –, um die Energiewende zu beschleunigen.

Es werden auch Szenarien für die Zukunft entwickelt und miteinander verglichen. Daraus entstehen Empfehlungen, welche Massnahmen für die Gemeinde am sinnvollsten sind.

Die Gemeinde kann im Rahmen ihrer Planung auch festlegen, dass in bestimmten Gebieten z. B. nur erneuerbare Energieträger erlaubt sind, höhere Effizienzstandards gelten oder ein Anschluss an ein Fernwärme-/Fernkältenetz vorgeschrieben wird.



ENERGIEVERSORGUNG

(Art. 8, 19, 20 & 21 EnG)

Wenn eine Gemeinde an einem Energieversorgungsunternehmen beteiligt ist, muss sie aktiv darauf hinwirken, dass mehr erneuerbare Energien genutzt werden.

Gemeinden und der Kanton dürfen eigene Energieunternehmen gründen oder sich daran beteiligen, um Strom oder Wärme zu produzieren, zu verteilen, zu speichern oder zu verkaufen.

Falls eine Gemeinde Anteile oder Infrastrukturen eines Energieunternehmens verkaufen möchte, müssen zuerst andere öffentliche Stellen im Wallis die Möglichkeit haben, diese zu übernehmen.

Der Kanton motiviert Gemeinden und Energiefirmen, Massnahmen zur Förderung und besseren Verteilung erneuerbarer Energie umzusetzen.



BAU- UND ZONENREGLEMENT

(Art. 18 kEnV & kEnG, Art. 88 & 89 kEnV)

Gemeinden können in ihrem Bau- und Zonenreglement festlegen, dass die Nutzung und der Ausbau erneuerbarer Energien Vorrang haben.

Für Baugesuche, die solche Anlagen betreffen, muss das kantonale Interesse an erneuerbaren Energien genauso gewichtet werden wie andere öffentliche Interessen.

Es gibt Anreize für besonders energieeffiziente Gebäude:

- Bonus auf die Ausnutzungsziffer: Nebst den anerkannten Labels wie Minergie-P®, Minergie-A® oder GEAK können auch andere (inter-)nationale Energiequalitätszertifikate von der Dienststelle anerkannt werden.
- Öffentliche Grund- und Oberflächengewässer dürfen unentgeltlich zu thermoenergetischen Zwecken für Gebäude mit sehr hoher Energieeffizienz genutzt werden



BESTANDS- & NEUBAUTEN

(Art. 27, 31, 39–41, 43, 52 & 54 kEnG)

Öffentliche Gebäude müssen bei Neubau oder Renovation höhere Energiestandards erfüllen als private.

Für Gebäude mit sehr hohem Energieverbrauch muss schon vor dem Baugesuch ein Energiekonzept mit der Gemeinde abgestimmt werden.

Zentrale Elektroheizungen müssen innerhalb von 10 Jahren durch erneuerbare Heizungen ersetzt werden. Dezentrale Elektroheizungen sind binnen 10 Jahren mit Fernbedingung auszurüsten. Zentrale Elektro-Wassererwärmer sind in Wohnbauten binnen 15 Jahren zu ersetzen.

Grosse Dachflächen (>500 m²) müssen binnen 25 Jahren mit PV-Anlagen ausgestattet werden, sofern genug Sonneneinstrahlung vorhanden ist.

Zusätzlich gibt es Incentivierungen wie einen Bonus auf die Ausnutzungsziffer oder die kostenlose Nutzung von Wasser zu thermischen Zwecken für besonders energieeffiziente Gebäude.

Die Gemeinden kontrollieren Bauprojekte und melden Verstösse an die zuständige kantonale Stelle.



WEITERE NEUERUNGEN

(Art. 25, 28–29 kEnG, Art. 44–45 kEnV)

Energieeffizienz wird als gleich wichtiges öffentliches Interesse angesehen wie andere kantonale Ziele.

Leuchtreklamen und Aussenbeleuchtungen von Nichtwohngebäuden müssen zwischen Mitternacht und 6 Uhr ausgeschaltet werden, ausser bei sicherheitsrelevanten Einrichtungen oder touristisch wichtigen Orten.

Damit sollen der Stromverbrauch gesenkt und Lichtverschmutzung reduziert werden.

